

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

An die

1. Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

2. *nachrichtlich:*
stellvertretenden Ausschussmitglieder

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtsparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-65 jl

14.09.2010

38. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA am 22.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 38. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am

**Mittwoch, 22. September 2010, 10:00 Uhr,
in der Landesgeschäftsstelle, Sternstraße 3
(großer Besprechungsraum, Zimmer 202), 39104 Magdeburg,**

laden wir Sie herzlich ein.

Wir bitten Sie, die Landesgeschäftsstelle **und** Ihre Vertreterin/Ihren Vertreter als Ausschussmitglied (und nicht Ihren Vertreter bei Ihrer Behörde) zu benachrichtigen, wenn Sie nicht teilnehmen können. Eine aktuelle Übersicht über die ordentlichen Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses und die (vom Präsidium des SGSA bestellten) Stellvertreter finden Sie in unserem Internetangebot unter www.komsanet.de (SGSA, Gremienbesetzung, Haushalts- und Finanzausschuss).

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 37. Sitzung am 14.04.2009

3. Kommunalen Finanzausgleich
 - 3.1. Aktuelle Finanzlage der Kommunen
 - 3.2. Verfassungsbeschwerde – aktueller Stand
 - 3.3. Gutachten zur Organisationsstruktur der Städte und Gemeinden
 - 3.4. Novellierung FAG 2012
4. Gemeindefinanzkommission
5. Grundsteuerreform
6. Einführung der Schuldenbremse – Änderung der LHO
7. Kommunale Verbrauchs- und Aufwandssteuern
8. Haushalt 2011 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
9. Verschiedenes

* * *

Vorbericht

Zu TOP 3: Kommunalen Finanzausgleich

3.1 Aktuelle Finanzlage der Kommunen

Hier soll anhand der Ergebnisse der aktuellen Haushaltsumfrage des SGSA, der Umfrage zur Entwicklung der Kreisumlage des SGSA aber vor allem auch durch Berichte der Ausschussmitglieder Einschätzung der Situation vor Ort für das laufende und kommende Jahr ein Überblick über die finanzielle Situation der Kommunen gegeben werden.

Über die Entwicklung der Kreisumlage hatten wir ausführlich mit KNSA-Beitrag Nr. 390/2010 vom 30.08.2010 berichtet. Im Anhang sind die seitdem aktualisierten Ergebnisse in tabellarischer Form beigelegt. So ergaben sich bei einigen Landkreisen Änderungen, die an den wertenden Aussagen des SGSA im besagten KNSA-Beitrag aber nichts ändern.

Mit KNSA Beitrag 391/2010 vom 30.08.2010 hatten wir zudem über die aktuellen Ergebnisse der Haushaltsumfrage des SGSA berichtet.

Deutlich wird in der Gesamtbetrachtung die offensichtliche Verschlechterung der kommunalen Finanzlage in 2010. Dies spiegelt sich auch in der Stellungnahme des SGSA zum aktuellen Kommunalfinanzbericht 2010 wieder, der in unserem Internetangebot unter

www.komsanet.de

und hier unter der Rubrik SGSA, Aktuelles, Kommunalfinanzen, Haushalts- und Finanzwirtschaft, Kommunalfinanzberichte des MI abrufbar ist.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Aussprache gebeten.

3.2 Verfassungsbeschwerde – aktueller Stand

Die Stadt Dessau- Roßlau hat Ende Juli 2010 vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt Verfassungsbeschwerde gegen das im Dezember 2009 verabschiedete FAG eingereicht. Dessau-Roßlau greift die in § 13 Abs. 2 FAG geregelte Ermittlung der Bedarfsmesszahl der kreisfreien Städte an. Konkret wird die unterschiedliche Einwohnerveredlung in den Größenklassen unter 150.000 Einwohnern und über 150.000 Einwohnern angegriffen bzw. in einem 1. Schritt nach einer Begründung hierfür verlangt. Begründet wird die Beschwerde u.a. damit, dass der Anspruch auf angemessene Finanzausstattung eine qualitative als auch quantitative Dimension habe, wobei erste darauf gerichtet ist, die finanziellen Mittel des Landes gerecht unter den Kommunen aufzuteilen. Dem Gesetzgeber wird durch die Rechtsprechung bei der Auslegung der Frage, was gerecht ist, zwar ein gewisser Gestaltungsspielraum zugesprochen, der jedoch gewissen Schranken wie dem Willkürverbot oder auch dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung unterliegt. So bedarf die Verteilung nicht zweckgebundener Ausgleichsmittel einer Begründung nur, sofern nicht der einfache Einwohnerschlüssel angewandt wird. Sofern jedoch durch die Einwohnerveredlung die Gleichwertigkeit und Bedürfnisgleichheit aller Einwohner eben nicht unterstellt wird, muss dies begründet werden. Jedoch wird genau das Vorliegen einer solchen Begründung bezweifelt.

Die Verfassungsbeschwerde befasst sich mit einer horizontalen Verteilungsfrage innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte. Sie kann aber auch eine gewisse Signalwirkung für die Einwohnergewichtung der kreisangehörigen Gemeinden haben.

Zu unterscheiden sind eventuelle Verfassungsbeschwerden aufgrund der nicht korrekten Bedarfsermittlung. Hierüber und vor allem über die Erfolgsaussichten einer solchen Verfassungsbeschwerde wurde umfassend in der 37. Sitzung beraten. So bestand überwiegend Zurückhaltung hinsichtlich einer Klage. Der SGSA werde jedoch grundsätzlich seine inhaltliche Unterstützung anbieten, da durchaus damit zu rechnen sei, dass einzelne Gemeinden gegen das neue FAG klagen würden. Über zwischenzeitlich stattgefundene Treffen mit klagewilligen Städten berichten wir in der Sitzung mündlich.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

3.3 Gutachten zur Organisationsstruktur der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt

§ 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) enthält den Hinweis, dass bei der anstehenden Novellierung des Gesetzes für die Jahre ab 2012 als Maßstab für die Bemessung der Landeszuweisungen die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung heranzuziehen sind. In der Sitzung der Finanzstrukturkommission (FSK) am 17.05.2010 hat Innenminister Holger Hövelmann über die Absicht der Landesregierung informiert, ein Gutachten zur Organisationsstruktur der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt erstellen zu lassen. Ursächlich hierfür ist das Vorliegen eines ähnlichen Gutachtens für die Landkreise Sachsen-Anhalts. Diese hatten unter Federführung des Landkreistages Sachsen-Anhalt und mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums des Innern die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) beauftragt, ein „Organisationsmodell für die Landkreise in Sachsen-Anhalt“ zu erarbeiten. Aus Sicht des Innenministeriums sollte es in diesem Zu-

sammenhang auch darum gehen, einen angemessenen Stellenbedarf für die Landkreise zu ermitteln. Das Gutachten wurde im Frühjahr 2010 der Landesregierung vorgestellt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass ein Modell-Landkreis in Sachsen-Anhalt einen durchschnittlichen Personalbedarf von 3,2 VbE je 1.000 Einwohner hat und dass die Umsetzung des Gutachtens voraussichtlich zu einem Stellenabbau von rd. 2.000 Planstellen bei den Landkreisen führen würde.

Im Nachgang der Veröffentlichung wurde im politischen Raum die Forderung laut, ein solches Gutachten auch für die Städte und Gemeinden in Angriff zu nehmen. In der 37. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde dieser Vorschlag aus dem politischen Raum bereits kurz erwähnt.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat sich bislang gegen Vorgaben zur Personalausstattung der Städte und Gemeinden gewandt (siehe zuletzt KNStA-Beitrag Nr. 536/2005 zur Personalausstattung in den Kommunalverwaltungen). Generalisierende Empfehlungen sind nicht sachgerecht und für jede Kommunalverwaltung ist der erforderliche Personalbedarf individuell zu ermitteln. Dies gilt auch für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Abschluss der Gemeindegebietsreform.

Die Landesgeschäftsstelle hat das Thema Personalbedarfsplanung in den vergangenen Jahren mehrfach in den Arbeitskreisen der Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften sowie der Haupt- und Personalamtsleiter erörtert. Hintergrund war vor allem der steigende finanzielle Druck bei den Verbandsmitgliedern, der sich insbesondere in den Personalhaushalten niederschlägt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt (ebenso wie das Land) im Ländervergleich bundesweit den höchsten Personalbestand aufweisen. In diesem Zusammenhang wurde in den Arbeitskreisen insbesondere die beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofes aus dem Jahr 2008 „Organisationsmodell für Städte und Gemeinden mit 10.000 bis unter 20.000 Einwohner“ dargestellt. Der Sächsische Rechnungshof kommt unter Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse zu der Empfehlung, dass der Personalbestand der Städte und Gemeinden in dieser Größenklasse rd. 2,4 VbE je 1.000 Einwohner in der Kernverwaltung betragen sollte. Den Verbandsmitgliedern wurde empfohlen, die eigene Verwaltungsstruktur und die Stellenbemessung mit dem Organisationsmodell aus Sachsen zu vergleichen und ggf. im Hinblick auf die anstehende Gemeindegebietsreform Umstrukturierungen zu prüfen. Gleichzeitig hat die Landesgeschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Land den Druck auf die Kommunen verstärken wird, den Personalbestand weiter abzubauen.

Aus der Mitgliedschaft ist zudem in den letzten Monaten verstärkt die Frage aufgeworfen worden, ob eine sachgerechte Personalausstattung in den Kommunalverwaltungen durch Musterorganisationspläne oder Vergleichszahlen nachgewiesen werden kann. Erkennbar fordern von den neuen hauptamtlichen Verwaltungen vor allem auch die Ratsmitglieder eine plausible Grundlage für die Organisation der Verwaltung.

Da davon auszugehen ist, dass das Land ein entsprechendes Gutachten auch dann in Auftrag geben wird, wenn sich der SGSA nicht beteiligt, soll der Prozess aktiv begleitet werden. Nur so kann versucht werden, sachgerechten Einfluss auf die Ausgestaltung des Gutachtens zu nehmen. Einzelne Städte haben bereits ihre Bereitschaft signalisiert, sich für entsprechende Untersuchungen als Modellkommunen zur Verfügung zu stellen. Jedoch kommt hierfür keine Beteiligung an der Finanzierung des Gutachtens durch die Modellkommunen und den SGSA in Betracht.

Es wird deutlich, dass zwischen dem Organisationsmodell und Frage der Höhe der finanziellen Ausstattung der Kommunen im Rahmen des FAG beim Land ein Zusammenhang besteht. So wird von Landesseite argumentiert, dass das derzeitige FAG von den Ist-Ausgaben ausgehe, was aber nicht bedeute, dass es sich dabei auch um die angemessenen finanziellen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung handele. Das Land dürfte zudem ein erhebliches Interesse daran haben, ein entsprechendes Organisationsmodell rechtzeitig zu erhalten, um die Ergebnisse bei der Novellierung des FAG für 2012 bereits zu berücksichtigen. Der SGSA hat deutlich gemacht, dass dies nicht zu verwirklichen sei, wenn ein wissenschaftlich fundiertes Gutachten erstellt werden soll. Hier dürfte zwischenzeitlich auf Arbeitsebene Konsens darüber herrschen, dass eine Heranziehung des Gutachtens zumindest für die Revision 2012 kaum möglich sein wird.

Es kommt nach der Klärung der Finanzierung des Gutachtens durch das Land darauf an, eine gemeinsame Definition des Inhalts und des Arbeitsumfangs des Gutachtens zu bestimmen. Dabei muss der Verband stetig in Organisationsfragen beteiligt werden. Neben zwei oder drei Verbandsgemeinden kommen nach Auffassung des SGSA für eine exemplarische Untersuchung anhand einzelner Modellkommunen folgende Größenklassen in Frage:

- Gemeinden bis 10.000 EW;
- Gemeinden von 10.000 bis 20.000 EW;
- Gemeinden von 20.000 bis 40.000 EW und
- Gemeinden über 40.000 EW.

Die Kreisfreien Städte bedürfen wegen ihrer besonderen Aufgabenstruktur einer besonderen Betrachtung. Hier sollen vor allem vorhandene Gutachten ausgewertet werden. Näher bestimmt werden müssen außerdem die Aufgabenbereiche, die einer repräsentativen Begutachtung unterzogen werden sollen. So ist etwa denkbar, die folgenden Bereiche in den Städten und Gemeinden einer Betrachtung zu unterziehen:

- Selbstverwaltungsorgane;
- Einwohnermeldeamt;
- Bauplanungs- und Bauverwaltungsamt;
- Soziales;
- Schulen und Kindergärten.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen nach unserer Meinung auch „freiwillige Pflichtaufgaben“, also jene Aufgaben, die zwar freiwillig sind, aber zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe erforderlich sind, etwa eine Schwimmhalle, die für den Schwimmunterricht zur Verfügung stehen muss. Auch die Jugendarbeit in den Städten ist dort freiwillig, im Kreis unterdessen pflichtig, obwohl sinnvoll und ortsnah nur in den Städten und Gemeinden zu gewährleisten.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

3.4. Novellierung FAG 2012

Das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2010 setzt die Finanzausgleichsmassen lediglich der Jahre 2010 und 2011 fest. Gemäß § 2 Abs. 2 FAG ist die auf das Ausgleichsjahr 2011 folgenden Ausgleichsjahre die angemessene Finanzausgleichsmasse rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Dabei sind lt. Gesetz zum einen der Rückgang der Sonderbedarfs-

Bundesergänzungs-zuweisungen zu berücksichtigen und als Maßstab für die Bemessung der Landeszuweisung die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

Investitionspauschale

Über die Berücksichtigung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wurde bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen FAG und der hier vorgenommenen deutlichen Kürzung der Investitionspauschale zwischen Referenten- und Gesetzentwurf informiert. Sofern das Land an der Berücksichtigung der SoBEZ bei der Investitionspauschale festhält, droht für die Jahre ab 2012 eine weitere drastische Kürzung. In der Sitzung der Finanzstrukturkommission (FSK) am 17.05.2010 gab Innenminister Hövelmann deutlich zu erkennen, dass das Land bei der anstehenden Novellierung des FAG mit dem Gedanken spielt, die Investitionspauschale weiterhin degressiv auszugestalten. Ob dies in gleicher Art und Weise geschieht wie bisher, blieb dabei offen. Sollte dies der Fall sein, würde spätestens bei der übernächsten Novellierung für die Jahre 2014/2015 die kommunale Investitionspauschale aufgezehrt sein. Der Städte- und Gemeindebund hat sich stets gegen die Kürzung der Investitionspauschale ausgesprochen und dabei immer wieder festgehalten, dass vor allem aus Zeitgründen auf eine Erfassung der Ausgaben des Vermögenshaushalts verzichtet wurde und lediglich die kreditfinanzierten Ausgaben über den im Verwaltungshaushalt veranschlagten Schuldendienst erfasst wurden. Die mit Investitionshilfen finanzierten Ausgaben des Vermögenshaushalts der Gemeinden und Kreisfreien Städte haben keine Abbildung im Verwaltungshaushalt gefunden und sind deshalb nicht berücksichtigt. Sie stellen aber einen Mindestinvestitionsbedarf dar, der vom Land bisher in der Größenordnung von durchschnittlich jährlich 204 Mio. Euro (2007 bis 2009) anerkannt ist. Damit verbunden war die Forderung, mindestens die bisherigen Investitionshilfen zur Verbesserung der Infrastruktur in das neue FAG zu übernehmen. Eine Begründung für das sachwidrige Vorgehen ist das Land bis heute schuldig geblieben. Eine weitere Kürzung der Investitionspauschale ist nicht hinnehmbar. Das Land muss sich bewusst sein, dass eine weitere Kürzung in 2012 zeitgleich mit dem auslaufenden des Zukunftsinvestitionsgesetzes erfolgen würde. Den Städten und Gemeinden droht dann ein beispielloser Verfall der eigenen Investitionskraft. Deshalb hat das Präsidium in seiner 136. Sitzung am 07.06.2010 die angekündigte weitere Absenkung der Investitionspauschale abgelehnt und erneut die bisherige Forderung bekräftigt, den Vermögenshaushalt bzw. den Investitionshaushalt bei der anstehenden Novellierung für den Zeitraum ab 2012 detailliert zu betrachten.

Hinsichtlich des unter TOP 3.3 angesprochenen Gutachtens herrscht auf Arbeitsebene weitgehend Einigkeit, dass die Ergebnisse eines solchen Gutachtens für die Novellierung des FAG 2012 nicht rechtzeitig vorliegen werden. Eine anderweitige offizielle Berücksichtigung der von Seiten des Landes geforderten **Berücksichtigung der effizienten Aufgabenerledigung** ist bisher nicht bekannt. Häufig wird jedoch von Seiten des Landes Bezug genommen auf die finanzschwachen Flächenländer West (FFW). Hiergegen hatte sich der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt bereits im Rahmen des durch die Finanzstrukturkommission einberufenen Arbeitskreises ausgesprochen. Dies geht aus dem damaligen Zwischenbericht des AK FSK hervor, über den wir in der 35. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses ausführlich informiert hatten. Der damalige Zwischenbericht enthielt zwar den aus Sicht des MI als Notwendigkeit angesehenen Vergleich mit Haushaltsdaten von Kommunen anderer Bundesländer, jedoch auch die kritische Haltung des SGSA. Es ist derzeit nicht abzuschätzen, wie von Seiten der Landesregierung auf die Umsetzung der in § 2 Abs. 2 FAG enthaltenen Berücksichtigung der effizienten Aufgabenerledigung reagiert wird.

Aus Sicht des SGSA sind mit Blick auf die aufgeworfenen Korrekturfaktoren folgende Punkte bisher unerledigt und somit im Revisionsverfahren erneut zu positionieren:

- Berücksichtigung von Krediteinnahmen
- Korrektur der Einnahmeverzerrung (insbesondere bei der Gewerbesteuer)
- Kürzung der Investitionszuweisungen wg. rückläufiger SoBeZ-Mittel,
- Bedarfsmindernde Berücksichtigung der Familienleistungsausgleichszahlung
- Bedarfsmindernde Berücksichtigung der Bedarfszuweisungszahlung
- Nichtberücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen
- Unvollkommene Prognosehochrechnung
- Mangelhafte Berücksichtigung des Vermögenshaushaltes
- Keine Berücksichtigung der Soll-Fehlbeträge aus Vorjahren

Zu klären sind zudem weitere Aspekte.

- Referenzzeitraum:
Hier liegt inzwischen die Jahresrechnungsstatistik 2008 vor, so dass eine Fortschreibung des Betrachtungszeitraums vorgenommen werden muss und möglichst auch 2009 einbezogen wird.
- Nach wie vor ungeklärt ist die auch in der letzten Sitzung der Finanzstrukturkommission vom SGSA vorgetragene Forderung der Beteiligung der Kommunen an Ausgleichszahlungen des Bundes im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Hier wurden in der Sitzung der Finanzstrukturkommission die deutlich abweichenden Haltungen zwischen MI und MF deutlich, so dass eine ursprünglich anvisierte Kabinettsentscheidung nicht mehr verfolgt wurde. Stattdessen soll nach Auffassung des Innministers das Problem auf Arbeitsebene gelöst werden. Hier scheinen die unterschiedlichen Auffassungen jedoch festgefahren zu sein. Es wird versucht, in der kommenden FSK-Sitzung eine politische Lösung herbeizuführen.
- Zunehmend ist aus dem Mitgliederbereich die Forderung nach der Einführung eines Flächenfaktors zu vernehmen. Dieser kommt in einigen Ländern bereits zur Anwendung. Er setzt grundsätzlich nicht bei der Bedarfsermittlung, sondern bei der Verteilung der Mittel - und damit an einer interkommunalen Verteilungsfrage - an. Über die Ergebnisse einer bundesweiten Abfrage kann in der Sitzung berichtet werden. So sieht z. B. § 11 Abs. 4 Nr. 5 LFAG Rheinland-Pfalz einen Flächenansatz bei der Festlegung der Bedarfsmesszahl wie folgt vor:

„ Der Ansatz wird den in § 9 Abs. 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt, deren Gebietsfläche im Verhältnis zur Einwohnerzahl den in Quadratkilometern je tausend Einwohner errechneten Landesdurchschnitt übersteigt. Er beträgt zwei Einwohner je angefangenen Quadratkilometer, der über dem Landesdurchschnitt liegt. Die landesdurchschnittliche Gebietsfläche in qkm je 1.000 Einwohner beträgt 4,8923 qkm.“

Grundsätzlich unterscheiden sich die in den einzelnen Bundesländern zur Anwendung kommenden Flächenansätze darin, dass sie z. T. bei der Bedarfsmesszahl und damit der Verteilung der allgemeinen Zuweisungen und/oder bei Verteilung besonderer Ergänzungszuweisungen zur Anwendung kommen. So enthielt z. B. die alte Regelung

zur Verteilung der Investitionspauschale in § 11 a Abs. 3 FAG LSA bis zum 31.12.2009 ebenfalls einen Flächenansatz. Jedoch dürfte ein solcher Flächenansatz bei besonderen Ergänzungszuweisungen für die Forderung aus dem Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nur Sinn machen, wenn für diese, anders als bisher, überhaupt eine besondere Ergänzungszuweisung vorgesehen ist.

- Aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 16.02.2010 zur Erhebung einer Finanzausgleichsumlage, über das wir in der 37. Sitzung berichtet hatten, kündigte das Innenministerium mit Mitteilung vom 22.04.2010 an, dass zunächst der Abschluss der Gemeindeneugliederung abgewartet werden soll, um danach zu entscheiden, ob für die Zukunft eine Finanzausgleichsumlage eingeführt werden soll. Die Mitteilung des Ministeriums des Innern wurde u. a. auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes im kommunalen Infoportal eingestellt. In dem Schreiben wird auch die Haltung des Innenausschusses des Landtags erwähnt, gesetzgeberisch mit der Neuregelung des FAG zum 1. Januar 2013 tätig zu werden.

Der Ausschuss wird um Diskussion, Positionierung und gegebenenfalls Ergänzung der für die anstehende Revision zu betrachtenden Aspekte gebeten.

Zu TOP 4: Gemeindefinanzkommission

In der letzten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde über die Einsetzung der Gemeindefinanzkommission, deren Zusammensetzung und vor allem deren Arbeitsaufträge berichtet. Die Landesgeschäftsstelle hat im *komsanet* einen Schwerpunkt zur Gemeindefinanzkommission eingerichtet. Das Präsidium hat in seiner 35. Sitzung am 26.04.2010 folgenden Beschluss gefasst.

Der SGSA sieht es als notwendig an, dass im Rahmen der Gemeindefinanzkommission, neben den wichtigen Fragen der Finanzausstattung der Kommunen auch ausgabenseitige Handlungsmöglichkeiten der Kommunen betrachtet werden. Es bedarf hierfür einer Fokussierung auf die Standardsetzung und der grundlegenden Aufgabenkritik. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer wird vor allem auch im Hinblick auf die ausbleibende Regionalisierung und den damaligen Vorbehalten der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem sich im jetzigen Koalitionsmodell widerspiegelnden BDI-/VCI Modell kritisch gesehen.

Im Nachgang dieser Präsidiumssitzung wurde in weiteren Gesprächen mit dem Land die Auffassung vertreten, dass eine Reform der Gemeindefinanzen nicht nur einnahmeseitige Reformansätze sondern auch Handlungsmöglichkeiten der Kommunen auf der Ausgabenseite näher betrachten muss. Diese Haltung resultierte auch aus der verstärkten Diskussion über die Umsetzungsprobleme erhöhter Standardvorgaben durch Bund und Länder vor Ort, welche die Verbandsarbeit vor allem auch im Rahmen der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes begleitete. Die Forderungen nach Standardabbau bzw. genereller Aufgabenkritik bei nicht vorhandener Möglichkeit der aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Gemeinden durch das Land war und ist eine Kernforderung des SGSA. In den Gesprächen mit der Landesregierung wurde auch die Kritik gegenüber dem in der Gemeindefinanzkommission behandelten „Prüfmodell“ und der hier vorgesehenen Abschaffung der Gewerbesteuer vorgetragen. Zwar ist das Land nicht direkt in die Gemeindefinanzkommission eingebunden, jedoch dürfte dieser Austausch vor allem dann von Bedeutung sein, falls an der Abschaffung der Gewerbesteuer festgehalten wird. Denn es besteht Einvernehmen, dass für die Umsetzung des Koalitionsmo-

dells eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich ist, so dass die Koalition 2/3-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat braucht. Zuletzt hat Innenminister Hövelmann bei der Vorstellung des Kommunalfinanzberichts die Notwendigkeit des Erhalts der Gewerbesteuer festgehalten. Mit Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 31.08.2010 hält er fest: „Wir sind uns in der Landesregierung einig, dass die Städte und Gemeinden auf die Gewerbesteuer nicht verzichten können. Gerade in Ostdeutschland ist sie die wichtigste kommunale Einnahmequelle.“

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.07.2010 informierten wir ausführlich über die Ergebnisse der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission vom 08. Juli 2010. Hier lässt sich bisher zusammenfassend festhalten:

1. Einvernehmlich herrscht unter den Mitgliedern der Kommission die Auffassung, dass die Kommunen angesichts ihrer dramatischen Finanzlage dringend entlastet werden müssen.
2. Es besteht jedoch bisher kein Konsens, auf welchen Wegen dieses Ziel erreicht werden soll.
3. Die Bundesregierung scheint an ihrem Ziel festzuhalten, die Gewerbesteuer abzuschaffen und durch das sog. FDP-Modell zu ersetzen, was nach wie vor auf deutliche Ablehnung der Kommunalen Spitzenverbände aber auch vieler Länder stößt.
4. Es soll in den weiteren Arbeiten der Kommission auch das von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Kommunalmodell einbezogen werden.
5. Es herrscht Einvernehmen, dass eine relevante Entlastung der kommunalen Haushalte nicht ohne Änderungen bei den Sozialausgaben möglich sein wird.
6. Es gibt Anzeichen, dass die Bundesregierung nunmehr auch zu Lastenverschiebungen zwischen den Ebenen bereit zu sein scheint.

Es wird deutlich, dass bisher eine akzeptable Alternative zur Gewerbesteuer ebenso wenig in Sicht ist wie Entlastungen bei den kommunalen Sozialausgaben. Deutlich wird die Fülle an Prüfaufträgen, die die Kommission in ihren bisherigen zwei Sitzungen hervorgebracht hat. Im Oktober ist die dritte Sitzung der Kommission geplant.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu TOP 5: Grundsteuerreform

Im September des vergangenen Jahres hat sich der SGSA aus gegebenem Anlass intensiv mit der Grundsteuererhebung, insbesondere mit den aus den unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen resultierenden Verwerfungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis haben wir festgestellt, dass hier eine Ungleichbehandlung gleicher Besteuerungssachverhalte erfolgt. Zwar wurde diese Ungleichbehandlung von den Gerichten in der Vergangenheit (bis 2007) nicht als verfassungswidriger Verstoß gewertet, weil der unterschiedliche Rechtszustand seine sachliche Rechtfertigung für eine Übergangszeit in der Wiedervereinigung finden sollte. Gleichwohl haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, dass dieser sachliche Rechtfertigungsgrund mit zunehmendem Zeitablauf nicht mehr trägt. Gegen die Grundlagen der heutigen Grundsteuer-

erhebung bestehen im Jahr 20 nach der Wiedervereinigung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Über dieses Ergebnis hat die Landesgeschäftsstelle im Dezember des vergangenen Jahres das Präsidium des SGSA informiert. Damit war der Vorschlag verbunden, dass der Städte- und Gemeindebund das Problem an die Spitzenverbände auf Bundesebene sowie das hiesige Finanzministerium heranträgt und sie für dieses Thema sensibilisiert. Zielstellung ist es, eine Reform der Grundsteuer zu forcieren oder zumindest auf eine erneute Hauptfeststellung zu drängen. Das Präsidium ist diesem Vorschlag einstimmig durch eine entsprechende Beschlussfassung gefolgt.

Mit Schreiben vom 01. März dieses Jahres setzte die Landesgeschäftsstelle den Beschluss des Präsidiums um und forderte den Deutschen Städtetag (DST), den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) sowie das hiesige Finanzministerium und Innenministerium auf, sich im Rahmen der Regierungskommission „Gemeindefinanzen“ für eine Reform der Grundsteuer einzusetzen. Als Ziel definierten wir die Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung gleicher Lebenssachverhalte, ohne dass dieses Ziel dem Gedanken der Aufkommensneutralität unterzuordnen ist. Zunächst sicherte mit Schreiben vom 25. März das MI LSA seine volle Unterstützung zu. Mit Schreiben vom 26. März erfolgte auch eine Reaktion des MF LSA. Man habe großes Verständnis für unser Anliegen. Auch wenn die alten Bundesländer bei der Grundsteuer keinen vorrangigen Reformbedarf sehen würden, sei dies aus Sicht der neuen Bundesländer ein seit langem überfälliges Thema. Zur Lösung der Probleme sei eine umfassende Grundsteuerreform erforderlich. Das MF LSA schlug vor, die Ergebnisse einer von der Finanzministerkonferenz eingesetzten länderoffenen Arbeitsgruppe abzuwarten. Bis zum Januar 2011 solle diese Arbeitsgruppe neben dem „Nomenklaturvorschlag der Länder Rheinland Pfalz und Bayern“ die Machbarkeitsstudie zum Thema „Grundsteuer auf Basis von Verkehrswerten“, welche von den Ländern Bremen, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein erarbeitet wurde, sowie weitere Reformansätze, wie z.B. das jüngst von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen veröffentlichte wertunabhängige Modell der Einfach-Grundsteuer, bewerten und Vorschläge für das weitere Verfahren vorlegen. Das MF LSA wies darauf hin, dass an dieser Arbeitsgruppe auch das Bundesministerium der Finanzen beteiligt ist. Es unterbreitete den aus unserer Sicht akzeptablen Vorschlag, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Prüfung der Reformvorschläge und die Entscheidung der FMK im Januar 2011 abzuwarten.

Im April 2010 setzte Landesgeschäftsführer Dr. Kregel dieses Thema auf die Tagesordnung der Landesgeschäftsführerkonferenz des DST und fand dort breite Zustimmung. Im Juni dieses Jahres erkannte auch das Präsidium des DStGB die Notwendigkeit einer Grundsteuerreform an und beschloss, dass eine frühzeitige Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände in die Überlegungen der FMK unerlässlich sei.

Auch die obergerichtliche Rechtsprechung sorgt zwischenzeitlich dafür, dass die Debatte an Fahrt gewinnt. So hat der Bundesfinanzhof in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 30. Juni 2010 (Az: II R 60/08) darauf hingewiesen, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG, nicht vereinbar sei. Der BFH sieht also wie wir einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz mangels realitätsgerechter Bewertung und verfassungswidrige Vollzugsdefizite wegen fehlender Neubewertung.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die berechtigte Hoffnung besteht, dass im kommenden Jahr eine Grundsteuerreformdebatte wirklich mit großer Ernsthaftigkeit geführt werden kann. Dafür sprechen nicht nur die Aktivitäten der kommunalen Spitzenverbände sondern auch der sich verstärkende Aktionismus in der Mehrheit der Bundesländer und nicht zuletzt insbesondere auch die Rückdeckung aus der Rechtsprechung.

Die kommende Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses kann diesbezüglich als Auftakt der im kommenden Jahr zu führenden inhaltlichen Diskussion verstanden werden.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu TOP 6: Einführung einer Schuldenbremse – Änderung der LHO

Die Landesregierung hat in der 77. Sitzung des Landtages am 17.06.2010 einen Gesetzentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen-Anhalt in der Drucksache 5/2616 eingebracht. Mit dem Gesetz soll vorrangig die neue im Rahmen der Föderalismusreform II im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Neuverschuldungsregelung in einfaches Landesrecht umgesetzt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2248 ff.) wurde eine Schuldenregel sowohl für den Bund als auch für die Länder eingeführt. Art. 109 Abs. 3 GG beinhaltet, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Jedoch sind in Fällen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie in Fällen von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, durch Änderung der LHO die Vorgabe aus dem Grundgesetz zu übernehmen. Konkret beinhaltet § 18 GE LHO folgenden Regelungen:

- Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten erreicht werden.
- Ausnahmen sind in Fällen einer von der Normallage nicht nur unerheblich abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie bei Naturkatastrophen vorgesehen.
- Die in den Ausnahmefällen aufgenommenen Kredite sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückzuführen, wobei Umschuldungen nicht als Tilgungen gelten und diese spätestens im vierten auf die Kreditaufnahme folgenden Jahr beginnen muss (Tilgungsplan).
- Ungeachtet der Konjunkturkomponente sind die Haushalte so aufzustellen, dass das Land die Kredite im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten kontinuierlich tilgt.
- In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung dem Landtag jährlich substantiiert über die Einhaltung des Tilgungsplans bzw. der Tilgungspläne zu berichten.

Zudem soll lt. § 31 GE LHO ein Tilgungskonzept für den Zeitraum von 10 Jahren in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden.

Der Ausschuss für Finanzen des Landtages hat in seiner 98. Sitzung am 23. Juni 2010 die Vergabe eines Gutachtens durch die Landesregierung zur strategischen Ausrichtung des Haushalts von Sachsen-Anhalt in den Jahren 2011 bis 2020 im Hinblick auf die Umsetzung

der Schuldenbremse an die Deubel Government Consulting GmbH in Bad Kreuznach beschlossen.

Grundsätzlich gilt, dass die Kommunen nicht unter die im Rahmen der Föderalismusreform II etablierte Schuldenbremse fallen (Anmerkung: Über die Schuldenbremse generell und deren Einführung in Sachsen-Anhalt durch Änderung der LHO berichteten wir mit KNSA-Beitrag Nr. 306/2010 vom 05.07.2010). Die Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 GG gilt ausweislich der Gesetzesbegründung für die Haushalte des Bundes und der Länder, nicht aber für die Städte und Gemeinden. So hält die Gesetzesbegründung fest, das Art. 109 Abs. 3 Satz GG den Grundsatz eines ohne Kreditaufnahme ausgeglichenen Haushalts in Bund und Ländern beinhaltet. „Dieser bezieht sich auf den Haushalt des Bundes und die jeweiligen Haushalte der Länder; eine Einbeziehung etwaiger Defizite von Sozialversicherungen und Gemeinden bei der Haushaltsaufstellung in die Regelung würde sowohl inhaltlich als auch in der zeitlichen Abfolge unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte von Bund und Ländern stellen.“ Damit werden die Kommunen explizit von der Schuldenbremse ausgenommen. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Rückführungen der Verschuldung resultiert somit nicht aus der Föderalismusreform II sondern aus dem eigenem Anspruch, dass wie beim Bund und bei den Ländern so auch auf kommunaler Ebene die Haushaltskonsolidierung insbesondere auch im Interesse nachfolgender Generationen voranschreiten muss.

Fest steht, dass die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse den Konsolidierungsdruck des Landes erhöhen wird, vor allem im Kontext des auslaufenden Solidarpakts. Auch der Landesrechnungshof spricht in seinem aktuellen Jahresbericht 2009, über den wir mit KNSA-Beitrag 307 vom 05.07.2010 berichtet hatten, zumindest die Möglichkeit an, dass das für das Land bestehende Verbot einer neuen strukturellen Verschuldung durch Verlagerung der Verschuldung auf die kommunale Ebene umgangen werden könnte. So laufen die Kommunen Gefahr, den indirekten Auswirkungen der sich fürs Land durch die Schuldenregel ergebenden zusätzlichen finanziellen Herausforderungen ausgesetzt zu sein. Dies könnte sich in Form rückläufige Förderaktivitäten des Landes oder Kürzungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs niederschlagen. In Bezug auf den kommunalen Finanzausgleich bedarf es eines Schutzes der Kommunen in Form einer aufgabenadäquaten kommunalen Mindestfinanzausstattung. Ob dies durch das neue FAG dergestalt gelungen ist, dass eine pauschale Kürzung, wie sie im bis Ende 2009 zur Anwendung gekommenen Verbundquotensystem häufig vorkam, so nicht mehr einfach möglich ist, dürfte unterschiedlich interpretiert werden. Jedoch hat der SGSA mit Blick auf § 2 Abs.2 FAG stets darauf verwiesen, dass die hier aufgabenunabhängigen Faktoren für die Ermittlung der FAG-Masse wie z.B. die Berücksichtigung des Rückgang des Sonder-Bedarfsbundesergänzungszuweisungen mit einer bedarfsgerechten, aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Kommunen nicht vereinbar ist.

Beschlussvorschlag:

Eine Verlagerung des Konsolidierungsdrucks des Landes durch die Einführung der Schuldenregel auf die Kommunen wird abgelehnt. Die Festlegung der Finanzausweisungen an die Kommunen kann nur an deren Aufgabenbestand und nicht an dem aus der Einführung der Schuldenbremse erwachsenden Konsolidierungsdruck ansetzen. Im Sinne der zwischen Land und Kommunen bestehenden Konsolidierungspartnerschaft muss das Land, sofern es die aufgabenbezogene Finanzausstattung der Kommunen nicht gewährleisten kann, dieses Defizit vollständig und nachweisbar durch die Änderung von Leistungsgesetzen, Standards und bürokratischen Vorgaben kompensieren. Diese kostenmindernden Veränderungen sind vor - oder zumindest zeitgleich - mit den Finanzkürzungen zu beraten und in Kraft zu setzen.

Zu TOP 7: Kommunale Verbrauchs- und Aufwandssteuern

Bundesweit finden in der letzten Zeit verstärkt Diskussionen über die Einführung neuer Besteuerungstatbestände im Rahmen des kommunalen Steuerfindungsrechts statt. Dies betrifft z. B. die Einführung

- einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen (sog. Bettensteuer),
- einer Steuer für Windkraftanlagen oder sogar
- einer Steuer für Mobilfunkmasten.

Bei der Landesgeschäftsstelle sind vereinzelte Anfragen zur Zulässigkeit einer örtlichen Kulturförderabgabe und örtlichen Aufwandssteuer für Windkraftanlagen gestellt worden. Auch in der Presse werden die Themen behandelt.

§ 3 Abs. 1 KAG-LSA räumt den Gemeinden ein prinzipielles Steuerfindungsrecht ein, welches einerseits das Recht einschließt, bekannte oder anderenorts bereits eingeführte Steuern ebenfalls einzuführen und andererseits natürlich auch das Recht, bisher unbekannte Steuern zu erfinden und einzuführen. Eine inhaltliche Ausgestaltung erfährt diese Vorschrift durch Art. 105 Abs. 2 a GG, der es gestattet, Aufwands- oder Verbrauchssteuern zu erheben, soweit eine Gleichartigkeit mit anderen Steuern nicht gegeben ist. Zusätzlich zu den materiellrechtlichen Anforderungen an eine kommunale Aufwandsteuer sehen einige Länder eine Genehmigungspflicht für neue Gemeindesteuern vor. Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sind recht unterschiedlich. Während in Bayern und Brandenburg beispielsweise eine Genehmigung erforderlich ist, ist diese in Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen. Neben den rechtlichen Anforderungen sollten die Kommunen aber ggf. auch die ordnungspolitischen Aspekte solcher Verbrauchs- und Aufwandsteuern berücksichtigen und in ihre Abwägung zur Einführung der Steuer einbeziehen.

Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wegen der Schwierigkeit, die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anderweitig festzustellen, richten sich die Aufwandsteuern am Konsum (hier als Aufwand zu verstehen), für den finanzielle Mittel verwendet werden, als äußerlich erkennbarem Zustand aus. So ist bei der Benutzung von Hotelzimmern durch Privatpersonen die Zulässigkeit einer kommunalen Aufwandsteuer eher denkbar, als beim Aufstellen und Betreiben von Windkraftanlagen oder von Mobilfunkmasten. Denn beides stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar. Selbst wenn man die Möglichkeit der Abwälzung der Steuer einbezieht, ist eine Aufwandsteuer kaum zu begründen, weil allenfalls die Endverbraucher z. T. Privatpersonen sind. Diese stehen allerdings in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu den Aufstellern bzw. Betreibern der Windkraftanlagen oder Mobilfunkmasten. Auch das Merkmal der örtlichen Abgrenzbarkeit dürfte sich in beiden Fällen schwerlich begründen lassen, weil die Endabnehmer der Windenergie einer Anlage sicherlich nicht nur im Gemeindegebiet zu suchen sind, genauso wenig wie sich die miteinander verbindenden Handybenutzer in der Regel in einem Gemeindegebiet aufhalten dürften. Neben den zuvor geschilderten Voraussetzungen dürfen solche Abgaben bundesrechtlich geregelten Steuern nicht gleichartig sein.

Auch fiskalpolitische Gründe sollten einer intensiven Zulässigkeitsprüfung der avisierten Aufwandsteuer nicht vorgezogen werden. Fest steht, dass sich mit der Einführung solcher neuen Verbrauchs- und Aufwandsteuern nicht die grundlegenden finanziellen Probleme bei der Finanzausstattung der Kommune lösen lassen. Lt. der aktuellen Mai-Steuerschätzung

2010 belaufen sich die Einnahmen aus den sonstigen Steuern, zu denen fast ausschließlich die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern zählen dürften, auf gerade mal 12 Mio. Euro, was einen Anteil von knapp 1,2 % des gesamten Steueraufkommens der Kommunen in Sachsen-Anhalt entspricht. Nichtsdestotrotz können sie vor allem auch in Zeiten stagnierender oder, wie durch die aktuelle Wirtschaftskrise hervorgerufen, sinkender Steuereinnahmen ein, wenn auch marginales, jedoch unverzichtbares Aufkommen generieren.

Es gilt, bei der Frage der Einführung örtlicher Verbrauchssteuern aber auch generell politische Aspekte zu betrachten. So könnte beispielsweise die Aufwandssteuer auf Windenergieanlagen den bundespolitischen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien entgegenwirken, genau wie die Besteuerung von Mobilfunkmasten beispielsweise dem Breitbandausbau vor allem in ländlichen Räumen entgegenstehen könnte.

In der Sitzung soll vorrangig erörtert werden, inwieweit es in der Mitgliedschaft Überlegungen zur Einführung solcher Aufwandssteuern gibt.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Zu TOP 8: Entwurf des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2011

Die Entwürfe des Haushalts- und Stellenplanes für das kommende Haushaltsjahr sind beigelegt. Zur weiteren Information sind beigelegt eine Übersicht über die gebildeten Rücklagen sowie die Vermögensübersicht nach dem Stand zum 31.12.2009.

I. Mitgliedsbeiträge

Die 39. Kreisvorstandskonferenz am 23.11.2009 hat eine zweistufige Anhebung der Mitgliedsbeiträge (Grundbeträge) in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 beschlossen, um insbesondere die Einnahmeausfälle auszugleichen, die infolge des Rückgangs der Mitgliederzahlen durch die Gemeindegebietsreform eintreten. Die einwohnerbezogenen Beträge (0,40 Euro/Einwohner) gelten unverändert fort.

In einem ersten Schritt wurden die Grundbeträge im Haushaltsjahr 2010 für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften um 20 Euro auf 100 Euro und die Grundbeträge für Kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften um 300 Euro auf 800 Euro angehoben.

In einem zweiten Schritt werden im Haushaltsjahr 2011 die Grundbeträge für Kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden um 100 Euro auf 900 Euro angehoben. Die Grundbeträge der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden bleiben unverändert.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2010 sind hierdurch Mehreinnahmen in Höhe von 4.400 Euro zu erwarten. Diesen stehen Mindereinnahmen durch die zurückgehende Einwohnerzahl i. H. v. rd. 5.800 Euro gegenüber. Insgesamt ist mit Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen i. H. v. 1.062.500 Euro zu rechnen.

II. Haushaltsplan

Der Haushaltsplanentwurf schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.588.900 Euro ab. Der Haushaltsüberschuss i. H. v. 25.200 Euro wird den Rücklagen zugeführt. Im Einzelnen werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Das Aufkommen der Mitgliedsbeiträge sinkt trotz Anhebung der Grundbeträge für die hauptamtlich geführten Verbandsmitglieder durch die zurückgehenden Einwohnerzahlen bereinigt um 1.300 Euro (s. auch Ausführungen in Ziffer I.).

- HHSt. 140 (Mieten und Pachten)

Die Mieteinnahmen werden um 7.400 Euro steigen, da seit 01.05.2010 neben den zwei Ladengeschäften auch alle fünf Wohnungen im Verbandsgebäude vermietet sind.

- HHSt. 164 (Erstattung Personalkosten KOWISA-Gesellschaften)

Mit Amtsübernahme der neuen Landesgeschäftsführung ab 01.01.2011 werden die Funktionen des Landesgeschäftsführers und des Geschäftsführers der KOWISA-Gesellschaften, die bis 31.12.2010 in Personalunion wahrgenommen werden, wieder getrennt. Dementsprechend sinken die von der KOWISA zu erstattenden Personalkosten um 6.500 Euro auf 41.100 Euro.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Die KOWISA GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) ist Komplementärin der KOWISA KG und zugleich im Besitz von Gesellschafteranteilen der KG. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KG für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2010 wurde ein Betrag i. H. v. 134.680 Euro an den SGSA ausgeschüttet. Für das Haushaltsjahr 2011 wird mit einer Ausschüttung i. H. v. 135.400 Euro (+1.400 Euro) gerechnet.

- HHSt. 200 (Zinsen aus Bankguthaben)

Unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung und der Festgeldanlagen im laufenden Haushaltsjahr werden Mindereinnahmen i. H. v. ca. 8.000 Euro erwartet.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen - Betriebsmittel)

Die Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zur Sicherung der Liquidität bis zum Eingang der Mitgliedsbeiträge Ende des I. Quartals 2011 ist entsprechend der Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr um 6.500 Euro auf 180.000 Euro zu erhöhen. Der Betrag wird am Jahresende der Betriebsmittelrücklage wieder zugeführt (HHSt. 910).

- HHSt. 315 (Entnahme aus Sonderrücklage Insolvenzversicherung Altersteilzeit)

Der SGSA hat mit einer Mitarbeiterin eine Altersteilzeitvereinbarung für den Zeitraum vom 01.06.2009 bis 31.03.2018 im Blockmodell abgeschlossen. Die Stelle wird nach Be-

ginn der Freistellungsphase am 01.11.2013 nicht wiederbesetzt. Zur Finanzierung des in der Ansparphase vom 01.06.2009 bis 31.10.2013 aufzubauenden Wertguthabens wurde die Sonderrücklage „Insolvenzversicherung Altersteilzeit“ eingerichtet, aus der das monatlich aufzubauende Wertguthaben gespeist wird. Der Bestand der Sonderrücklage wird sich am 01.01.2011 auf 51.500 Euro belaufen. Ein Betrag i. H. v. 18.200 Euro wird im Haushaltsjahr 2011 entnommen.

- HHSt. 355 (Entnahme aus der Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

Im Prozesskostenfonds werden am 01.01.2011 voraussichtlich 56.434 Euro bereitstehen. Aufgrund der vom Präsidium beschlossenen Mitfinanzierungen von Musterstreitverfahren ist mit einer Entnahme aus der Sonderrücklage i. H. v. 7.000 Euro zu rechnen, um die Mitfinanzierungsverpflichtungen erfüllen zu können (s. HHSt. 655).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr kann der Ansatz um 16.100 Euro (- 1,5 %) gesenkt werden. Ursächlich hierfür sind insbesondere die (im Vergleich zu den Amtsvorgängern) gesenkte Einstufung des Landesgeschäftsführers und des Ersten Beigeordneten ab 01.01.2011 sowie (vorübergehend) geringere Personalkosten im Bereich der TVöD-Beschäftigten durch Elternzeit.

- HHSt. 630 (Verbandspublikationen einschließlich KNSA)

Wegen der sinkenden Mitgliederzahl reduziert sich die Auflage der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus nehmen nicht alle Verbandsmitglieder die Möglichkeit wahr, ohne weitere Kosten bis zu drei Exemplare (Hauptverwaltungsbeamter, Umlauf und Bücherei) beziehen zu können. Der Haushaltsansatz kann somit um 4.000 Euro auf 28.000 Euro reduziert werden.

- HHSt. 654 (Reise- und Umzugskosten)

Entsprechend der Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr ist mit einer Erhöhung der Ausgaben um 1.000 Euro auf 15.000 Euro zu rechnen. Davon entfallen auf die Erstattung von Reisekosten für Gremiensitzungen (auch der Bundesverbände) an die Verbandsmitglieder rd. 6.000 Euro. Für die Landesgeschäftsstelle ist mit Reisekosten i. H. v. rd. 9.000 Euro zu rechnen.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB) und 664 (Beitrag an DST)

Die Beiträge an den Deutschen Städte- und Gemeindebund werden aufgrund der zurückgehenden Einwohnerzahlen um 1.000 Euro sinken. Der Deutsche Städtetag hat auch die Beiträge für die Mitgliedsverbände im Haushaltsjahr 2011 angehoben, so dass sich Mehrausgaben i. H. v. 1.000 Euro ergeben.

- HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)

Der SGSA betreibt gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt das Internet-Informationsangebot „Kommunales Sachsen-Anhalt Netz“ (komsanet). Die im Haushalts-

jahr 2010 ursprünglich vorgesehene inhaltliche und grafische Neugestaltung (ReDesign), für die anteilig 2.000 Euro veranschlagt wurden, konnte aus Zeitgründen nicht realisiert werden. Die Ausgaben werden sich im Haushaltsjahr 2010 entsprechend verringern. Mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt ist vereinbart, das Re-Design im kommenden Jahr durchzuführen. Neben den jährlichen Betriebskosten (rd. 8.000 Euro) sind hierfür 2.000 Euro einzuplanen, so dass ein Haushaltsansatz von 10.000 Euro vorgesehen ist.

3. Rücklagen

Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (Haushaltsüberschuss) wird im Haushaltsjahr 2011 voraussichtlich 25.200 Euro betragen. Es ist vorgesehen, den Haushaltsüberschuss mit einem Teilbetrag i. H. v. 13.200 Euro an die Betriebsmittelrücklage (HHSt. 910) zuzuführen, in die darüber hinaus die am Jahresanfang zur Liquiditätssicherung entnommenen Mittel (180.000 Euro) rückgeführt werden. Weitere Teilbeträge des Haushaltsüberschusses werden

i. H. v. 10.000 Euro der Sonderrücklage für EDV- und Telefonanlage (HHSt. 920) sowie (bereinigt) i. H. v. 2.000 Euro der Sonderrücklage Verbandsgebäude zugeführt.

Am 01.01.2011 werden sich die Rücklagen des Verbandes voraussichtlich auf 453.174 Euro belaufen. Die Zuführungen und Entnahmen werden sich im Haushaltsjahr 2011 dabei wie folgt entwickeln:

- a) Auf die vier Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2011 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 238.574 Euro. Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird (bereinigt) ein Betrag i. H. v. 2.000 Euro, der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt. Der Sonderrücklage Insolvenzversicherung Altersteilzeit werden 18.200 Euro, der Sonderrücklage Prozesskostenfonds voraussichtlich bis zu 7.000 Euro entnommen. Zum 31.12.2011 werden die Sonderrücklagen voraussichtlich einen Bestand i. H. v. 225.374 Euro aufweisen (-13.200 Euro).
- b) Auf die Betriebsmittelrücklage entfällt am 01.01.2011 ein Bestand i. H. v. 214.600 Euro. Ein Teilbetrag des Haushaltsüberschusses i. H. v. 13.200 Euro wird der Betriebsmittelrücklage bis 31.12.2011 zugeführt, die dann über einen Bestand i. H. v. 227.800 Euro verfügt. Hiervon sind 180.000 Euro als Liquiditätssicherung am Jahresanfang vorzuhalten. Als „freie“ Betriebsmittelrücklage verbleibt am 31.12.2011 voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 47.800 Euro.

Der Gesamtbestand der Rücklagen wird am 31.12.2011 unverändert 453.174 Euro betragen.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2011 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2010 fort. Die Inhaber der Stellen der laufenden Nummern 1 und 2 sind (im Vergleich zu ihren Amtsvorgängern) eine Besoldungsgruppe niedriger eingestuft.

Auf die Stelle des Büroleitenden Referenten (lfd. Nr. 3, BesGr A 15/A 16) soll zugunsten der Zahl der Referentenstellen (lfd. Nr. 4, BesGr A 13 - A 15) verzichtet werden, die sich dementsprechend um 1 Stelle auf 4 Stellen erhöht.

Die umgewidmete Referentenstelle soll dem Referat 4 (Aufgabenschwerpunkte Bau-, Umwelt-, Verkehrs-, Wasser- und Naturschutzrecht), bisher Erster Beigeordneter Leindecker, zugewiesen und in Folge des Wechsels in der Landesgeschäftsführung zum 01.01.2011 besetzt werden. Derzeit erfolgt die Stellenausschreibung.

IV. Beschlussvorschlag

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 7 der Verbandssatzung in der im Entwurf beigefügten Fassung festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kregel
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Aktualisierte Übersicht Entwicklung der Kreisumlagezahlungen 2010
Haushalts- und Stellenplan mit Anlagen